

Berlin, \_\_\_\_\_

### Unentschuldigte Fehlzeiten

Sehr geehrte/r Frau / Herr \_\_\_\_\_,  
Ihr Sohn / Ihre Tochter \_\_\_\_\_ blieb seit dem  
\_\_\_\_\_ insgesamt

- drei vollständige Schultage
- mehr als 18 Einzelstunden

unentschuldigt dem Unterricht fern.

Wir bitten Sie, den Grund für das Schulversäumnis so schnell als möglich, spätestens jedoch bis zum \_\_\_\_\_ mitzuteilen und weisen darauf hin, dass wir bei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten eine Schulversäumnisanzeige stellen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Schulleitung

Klassenleitung

#### Rechtliche Grundlagen

##### **Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Berlin vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 28.06.2010**

##### *§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht*

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. [...]

##### *§ 45 Durchsetzung der Schulpflicht*

(1) Nimmt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sie oder er sich nicht untersuchen (§ 52 Abs. 2), entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle über die Zuführung durch unmittelbaren Zwang.

(2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere, insbesondere pädagogische Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, oder die Auszubildenden ohne Erfolg geblieben oder nicht erfolgversprechend sind.

##### *§ 126 Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Erziehungsberechtigter oder Auszubildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt, [...]

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 44 genannten Personen dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderzuhandeln.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro, [...] geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 das Bezirksamt oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils für die von ihnen verwalteten Schulen, [...]